

Abschrift zu Z II a 3764.

Der Führer und Reichskanzler.

Berlin, den 13. November 1936.

Rk. 13096 B.

An die Herren Reichsminister, die Herren Reichsstatthalter und die Landesregierungen.

Betrifft: Einladungen von Partei- und Staatsstellen zu Tagungen, Kongressen usw.-

In letzter Zeit habe ich ein übermäßiges Anwachsen von Tagungen, Kongressen, Feiern und sonstigen großen Veranstaltungen feststellen müssen. Durch eine Häufung solcher Veranstaltungen werden einmal die führenden Persönlichkeiten von Partei und Staat in so starkem Maße beansprucht, daß sie ihren eigentlichen Aufgaben entzogen werden. Zweitens wird die propagandistische Wirkung der Veranstaltungen durch ihre allzu nahe Folge beeinträchtigt. Vielfach finden große Tagungen sogar zu gleicher Zeit statt und machen sich so unmittelbar Wettbewerb. Dadurch werden die häufig erheblichen Geldmittel, die zu den Veranstaltungen benötigt werden, nicht genügend ausgenutzt. Schließlich entsteht durch ein Übermaß von Feiern bei der Bevölkerung ein falscher Eindruck über Arbeit und Leistung der Bewegung und des Staates.

Um diese unerwünschten Auswirkungen zu verhindern und allen großen Veranstaltungen ein Höchstmaß an Wirkung zu sichern, ist es erforderlich, daß alle Veranstaltungen großen Umfangs bei einer Stelle rechtzeitig angemeldet werden. Zuständig hierfür ist innerhalb der Partei, ihrer Gliederungen und der ihr angeschlossenen Verbände der Reichspropagandaleiter der NSDAP., in allen übrigen Fällen der Reichsminister für Volksaufklärung und Propaganda als der für sämtliche Aufgaben der geistigen Einwirkung auf die Nation zuständige Minister.

Bei ihm muß daher in Zukunft jede Veranstaltung oder Feier angemeldet werden, wenn der Teilnehmerkreis über den Bereich eines politischen Gaues der NSDAP. hinausgeht und zu erwarten ist, daß mehr als 3000 Personen an der Veranstaltung teilnehmen werden. In jedem Falle sind Fernveranstaltungen anmeldepflichtig, zu denen die Einladung von Vertretern der Reichsleitung der NSDAP. oder der Reichsregierung als Ehrengäste beabsichtigt ist, ebenso alle nationalen und internationalen Kongresse. Veranstaltungen rein gesellschaftlicher Natur werden von dieser Regelung nicht betroffen.

Soll zu großen Veranstaltungen der gedachten Art das Diplomatische Korps oder Teile des Diplomatischen Korps eingeladen werden, so ist diese Absicht zuvor nicht nur dem Reichsminister für Volksaufklärung und Propaganda, sondern gleichzeitig auch dem Reichsminister des Auswärtigen, der gemäß seinem Aufgabenkreis für die Betreuung der fremden Diplomaten in Deutschland zuständig ist, zu unterbreiten. Hat der Reichsminister des Auswärtigen dem Reichsminister für Volksaufklärung und Propaganda nach Prüfung der personellen und sachlichen Gesichtspunkte mitgeteilt, daß er mit der Einladung des Diplomatischen Korps einverstanden ist, so ergehen diese Einladungen über den Reichsminister des Auswärtigen, der seinerseits die Staatssekretäre und Chefs der Präsidialkanzlei und der Reichskanzlei benachrichtigt.

Dasselbe